

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Hafenstr. 3-5
48153 Münster

GGUA • Hafenstr. 3-5 • 48153 Münster

Projekt Q

Claudius Voigt

Tel.: 0251/144 86-26

Fax: 0251/144 86-10

www.ggua.de

E-Mail: voigt@ggua.de



Münster, 5.1.2016

Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen medizinischer, insbesondere psychotherapeutischer Behandlungen

1. Beziehende von Grundleistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG (innerhalb der ersten 15 Monate) für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Übernahme von Dolmetscherkosten bei Therapien und medizinischen Behandlungen im Rahmen von § 6 Abs. 1 AsylbLG durch das Sozialamt:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung. Nach überwiegender Kommentierung und Rechtsprechung besteht jedoch lediglich ein Ermessen hinsichtlich des „wie“ und nicht des „ob“ der Leistungserbringung, falls die Übernahme der Dolmetscherkosten „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ sind.

Zu beachten ist bei der Ermessensausübung auch Art. 19 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU), deren Umsetzung in nationales Recht bereits seit Juli 2015 überfällig ist. Hiernach gilt folgendes:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.“

Personen mit besonderen Bedürfnissen ist demnach während des Asylverfahrens „die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ zu erbringen. Die Einschränkung auf eine Art Notfallmedizin darf also für diesen Personenkreis nicht angewandt werden. Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen sind nach Art. 21 der Richtlinie unter anderem Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Entsprechendes gilt gem. Art. 14 Abs. 1 d) der EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) auch für geduldete Personen.

Das [Innenministerium NRW](#) und das [Bundesarbeitsministerium](#) haben zur Frage der Übernahme von Dolmetscherkosten Erlasse herausgegeben, die auf die Kostenübernahme durch das Sozialamt eingehen.

Auch nach Einführung einer Gesundheitskarte in Münster wird das Sozialamt weiterhin für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen für Dolmetscherkosten nach § 6 AsylbLG zuständig bleiben, da diese nicht in den Leistungskatalog der GKV fallen.

2. Beziehende von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII (nach Ablauf der ersten 15 Monate) für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Analogleistungsbeziehende unterliegen dem System des SGB XII. Das heißt: Sie erhalten eine Gesundheitskarte gem. § 264 SGB V. Der Leistungsumfang entspricht weitestgehend demjenigen der GKV.

Dolmetscherkosten gehören jedoch nicht zum Leistungsumfang der GKV (Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Juli 2006, Az. B 6 KA 33/05 B). Zugleich ist auch § 6 AsylbLG für Beziehende von Analogleistungen nicht mehr anwendbar, so dass diese Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme entfällt.

Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme kann in diesem Fall § 27 a Absatz 4 SGB XII sein. Zuständig ist das Sozialamt.

„Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag auf diese Möglichkeit ausdrücklich verwiesen:

„Als Anspruchsgrundlage kommt für den in der Fragestellung genannten Personenkreis im SGB XII in § 23 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) bei Vorliegen der jeweiligen tatbestandlichen Anspruchsvoraussetzungen in dessen Absatz 1 SGB XII zum Beispiel die abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 a Absatz 4 SGB XII in Betracht. Im AsylbLG greift diese Regelung über den Verweis in § 2 Absatz 1 AsylbLG auf § 23 SGB XII entsprechend.“ ([Drucksache 18/4622 vom 29. April 2015](#)), Antwort auf Frage 14.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Kostenübernahme nach SGB XII können sein § 53 ff SGB XII (Eingliederungshilfe, [Beispielbescheid hier](#)) sowie § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen, [Beispielurteil hier](#)). Eine solche sonstige Lebenslage liegt vor, wenn die bedarfsauslösende Lebenslage weder innerhalb des SGB XII noch in anderen Bereichen des Sozialrechts geregelt wird und sie ihrer atypischen Art nach geeignet ist, zur Sicherung der Ziele der Sozialhilfe nach § 1 SGB XII eine Bedarfsdeckung unter Einsatz öffentlicher Mittel zu decken.

3. Beziehende von Leistungen nach dem SGB II (z. B. anerkannte Flüchtlinge)

Leistungsbeziehende nach dem SGB II unterliegen in der Regel der Versicherungspflicht in der GKV. Die GKV übernimmt die Kosten für Dolmetscher nicht.

Entsprechend den unter 2. dargestellten Regelungen müsste eine Kostenübernahme also durch den Grundsicherungsträger erfolgen. Das SGB II kennt jedoch anders als das SGB XII keine abweichende Festsetzung des Regelbedarfs. Im SGB II findet sich als Rechtsnorm der Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II:

"Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht."

Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist jedoch, dass es sich um einen „laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf“ handelt. Dies kann der Fall sein bei einer

längerfristigen Psychotherapie, nicht jedoch bei gelegentlichen Arztbesuchen
([Beispielbescheid hier](#))

In den [Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 SGB II](#) heißt es zur Erläuterung:

„Ein besonderer Bedarf i. S.d. § 21 Abs.6 liegt vor, wenn er neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit dem Regelbedarf abgedeckt sind, in einer atypischen Lebenslage besteht (atypischer Bedarf). Der Bedarf ist unabweisbar, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art nach nicht von dem Regelbedarf erfasst ist bzw. einen atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf) oder zwar grundsätzlich im Regelbedarf enthalten ist, aber im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (quantitativer Mehrbedarf). (...)

Besondere Bedarfe müssen längerfristig oder dauerhaft, zumindest regelmäßig wiederkehrend, anfallen. Ein besonderer Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals anfällt.“

Die Gewährung eines Darlehens durch das Jobcenter gem. § 24 Abs. 1 SGB II ist nicht möglich, da es sich bei den Dolmetscherkosten um einen nicht vom Regelbedarf erfassten Bedarf handelt.

Ebenso scheidet eine einmalige Beihilfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II aus, da die Übernahme von Dolmetscherkosten in dieser Norm nicht aufgeführt ist.

Für nicht wiederkehrende Bedarfe kann auch für Leistungsbeziehende nach dem SGB II eine Kostenübernahme gem. § 73 SGB XII durch das Sozialamt erfolgen ([Beispiel-Urteil hier](#)). Eine solche sonstige Lebenslage liegt vor, wenn die bedarfsauslösende Lebenslage weder innerhalb des SGB XII noch in anderen Bereichen des Sozialrechts geregelt wird und sie ihrer atypischen Art nach geeignet ist, zur Sicherung der Ziele der Sozialhilfe nach § 1 SGB XII eine Bedarfsdeckung unter Einsatz öffentlicher Mittel zu decken.

Ebenso kann hierfür eine Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 53ff SGB XII durch das Sozialamt in Frage kommen.

Ein wesentliches Problem ist jedoch: Die Übernahme der Dolmetscherkosten muss eigenständig beantragt werden – unter Umständen sogar bei einem anderen Leistungsträger als dem eigentlich zuständigen. Zudem ist die überwiegende Mehrzahl der Anspruchsgrundlagen als Ermessensleistung normiert und unter Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe formuliert.

Links:

- Georg Classen: „[Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge](#)“ (Februar 2011)

- Bundespsychotherapeuten-Kammer: [„Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen“](#) (September 2015)
- BAfF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: [„Gefährdung der psychotherapeutischen Versorgung Geflüchteter durch die Konsequenzen der AsylbLG-Novelle“](#) (März 2015)